

# **Satzung**

## **über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege**

der  
Ortsgemeinde Gauersheim

vom  
11. Mai 2006

**Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gauersheim hat in seiner Sitzung vom 26.04.2006 aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Gauersheim. Die Flurstücksnummern der betreffenden Wege sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

(2) Die beiliegende Flurstückskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

### **§ 3**

#### **Bereitstellung**

Die Gemeinde Gauersheim gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

### **§ 4**

#### **Zweckbestimmung**

(1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) grün gekennzeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Radwege vorgesehen.

(3) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

(4) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.

(5) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Vorübergehende Benutzungsbeschränkung**

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Gemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

## **§ 6**

### **Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege**

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengraben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Pflichten der Benutzer**

(1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Pflichten der Angrenzer**

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von

den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. außerhalb des Waldes auf einem Weg, der nicht gem. § 4 Abs. 3 als Reitweg vorgesehen ist, entgegen der Zweckbestimmung des § 4 reitet,
3. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
4. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
5. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,

und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

## **§ 10**

### **Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## **§ 11**

### **Beiträge und Gebühren**

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund des Kommunalabgabengesetzes vom 5.5.1986 (GVBl. S. 103 BS 610-10) in der jeweils geltenden Fassung und besonderer Satzungen erhoben.

## **§ 12**

### **Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege vom 02.11.1971 außer Kraft.

### **Anlage:**

**Aufstellung über die Wirtschaftswege gem. § 1 Abs. 1**

**Karte gem. § 1 Abs. 2**

Gauersheim, den 11. Mai 2006

Ortsgemeinde Gauersheim

(Gittelmann)

Ortsbürgermeister

**Anlage zu § 1 der Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege der  
Gemeinde Gauersheim**

lfd. Nr.	Pl.Nr.	Lage
1	273/3	Alzeyer Weg
2	659	Am Anpfad
3	736	Am Anpfad
4	725	Am Birnbaum
5	497/1	Am Goldloch
6	851	Am Holzweg Vor den Sauäckern
7	654	Am Horn
8	633	Am Horn Ober der Brecht
9	636	Am Horn Ober der Brecht
10	637	Am Horn Ober der Brecht
11	653	Am Horn Ober der Brecht
12	681	Am Kappesgarten
13	825	Am Kreiselberg
14	833	Am Kreiselberg
15	562	Am Männchen
16	379	Am Oberen Stettener Weg Hinter der Scheibe
17	792	Am Sportplatz
18	772/11	Am Stich
19	772/21	Am Stich
20	777/4	Am Stich
21	803	Am Wäldchen
22	403	Am Wingertsberg
23	441	Am Wingertsberg
24	492	Am Wingertsberg
25	493	Am Wingertsberg
26	629	An der Warte
27	767	Aufm Bangert
28	771	Aufm Bangert
29	402/1	Aufm Hohen Berg Bei der Stettener Gemarkung
30	803/1	Aufm Kreiselberg Am Hufeisen
31	838	Aufm Kreiselberg Am Hufeisen
32	849	Bornäcker
33	252	Breitwiesen
34	261/3	Breitwiesen
35	251	Brunnenacker
36	560	Engwingert
37	762	Fünf Morgen Am Marnheimer Weg
38	262/4	Gartenstraße
39	876	Hinter den Vierzig Morgen
40	470	Hintere Klauß
41	474	Hintere Klauß
42	478	Hintere Klauß
43	532	Hintere Klauß
44	533	Hintere Klauß
45	534	Hintere Klauß
46	766	Holzweg
47	608	Hopfenstücke
48	571	Im Fuchsloch
49	237	Im Ried
50	238/1	Im Ried
51	614	Im Winkel

52	617	Im Winkel
53	323	In den Hundertmorgen
54	883/1	In den sechzig Morgen
55	883/2	In den sechzig Morgen
56	839	Knaubrich Vordere Gewanne
57	846	Knaubrich Vordere Gewanne
58	740	Links der Neunzehn Morgen
59	621	Lochäcker
60	761/1	Marnheimer Weg
61	625	Neunmorgen Ober dem Talweg
62	785/2	Neuwieser Weg
63	671	Ober dem Kappesgarten
64	574	Ober dem Leiselbach
65	577	Ober dem Leiselbach
66	579	Ober dem Leiselbach
67	802	Ober dem Rittersheimer Weg
68	332	Ober dem Steinernen Kreuz
69	642	Ober dem Talweg Vor den Neunmorgen
70	682	Ober den Talweg Bei der Brecht
71	687	Ober den Talweg Bei der Brecht
72	564/1	Ober der Unteren Mühle
73	565	Ober der Unteren Mühle
74	583	Ober der Unteren Mühle
75	536	Oberm Männchen
76	544	Oberm Männchen
77	819	Oberwiesen
78	823	Oberwiesen
79	502	Pfahlstück
80	506	Pfahlstück
81	508	Pfahlstück
82	509	Pfahlstück
83	344/1	Pfütz Zwischen den zwei Wegen
84	663	Remise
85	367	Scheibe
86	369	Scheibe
87	405	Schützenhütte
88	409	Schützenhütte
89	724	Spitzgewanne
90	714	Steinacker
91	547	Unter dem Goldloch
92	551	Unter dem Goldloch
93	559	Unter dem Wingertsberg
94	586	Untere Mühle
95	350	Unterm Stettener Weg
96	356/1	Unterm Stettener Weg
97	357	Unterm Stettener Weg
98	862	Vor den vierzig Morgen
99	868	Vor den vierzig Morgen
100	462	Vordere Klauß
101	599	Wagwiese
102	234	Weitheräcker
103	812	Wolfskaut Am Neuwieserweg
104	883/3	In den sechzig Morgen
105	894	Aufm Hungerberg
106	902	Hintere Gewanne im Wammesbaum
107	912	Am Hungerberg Hinter den Neun Morgen
108	916	Am Galgen
109	925	In der Langgewanne

110	934	Am Galgen
111	939	An der Steig
112	947	Klosenbaum
113	948	Hintere Zeil
114	953	Hintere Zeil
115	958	Neunzehn Morgen
116	962	Lehmkauf
117	968	Lehmkauf
118	976	Im Ried
119	977/1	In den sechzehn Morgen
120	977/2	In den sechzehn Morgen
121	280/10	Am Rößelchen Hirschenacker

**121**